



International Fistball Association

S A T Z U N G



Inhalt

- I Name und Sitz**
 - II Zweck**
 - III Organe der IFA**
 - 1. Der Kongress**
 - 2. Das Präsidium**
 - IV Mitgliedschaft**
 - 1. Aufnahme**
 - 2. Beendigung**
 - V Rechtsordnung**
 - VI Änderungen von Satzung, Ordnungen und Spielregeln**
 - VII Auflösung**
-

Gültigkeit

Die Satzung der International Fistball Association wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (D) beschlossen.

Die Ergänzungen und Änderungen wurden vom Kongress am 27.11.1964 in Schaffhausen (CH), am 21.06.1969 in Pfungstadt (D), am 19. und 20.09. 1990 in Kirchdorf (A), am 25.11.1992 in Llanquihue (RCH), am 27.08. 1995 in Windhoek (NA), am 24.08.1999 in Olten (CH), am 20.11.2003 in Porto Alegre (BR) und am 06.08.2007 in Oldenburg (D) beschlossen.

Die gültige Neufassung tritt am 06.11.2007 in Kraft.



I Name und Sitz

§ 1

Die International Fistball Association (IFA) ist der Weltverband für die Sportart "Faustball".

Er setzt sich aus den in den jeweiligen Staaten anerkannten nationalen Verbänden zusammen, die in ihren Ländern das Faustballspiel (Feld- und Hallen-Faustball) sowie die von der IFA betriebenen artverwandten Spiele betreuen.

Aus jedem Staat kann nur ein nationaler Verband anerkannt und als Mitglied aufgenommen werden.

§ 2

Die nationalen Verbände, die die IFA bilden, erkennen sich gegenseitig als diejenigen Verbände an, die in ihren Ländern das Faustballspiel und artverwandte Spiele ausschliesslich kontrollieren.

Wettkampfs Spiele gemäss Abs. 1 mit Verbänden oder Mannschaften aus Verbänden, die nicht der IFA angehören, bedürfen der Zustimmung des IFA-Präsidiums.

§ 3

Der Sitz der IFA befindet sich am Wohnsitz des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin.

II Zweck

§ 4

Die IFA bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Faustballspiels (Feld- und Hallen-Faustball) und artverwandter Spiele.

III Organe der IFA

§ 5

Organe der IFA sind:

- a) der Kongress,
- b) das Präsidium.

1. Der Kongress

§ 6

Der Kongress ist oberste und letzte Instanz der IFA.

Er setzt sich zusammen aus

- a) den Vertretern der Mitgliedsverbände,
- b) dem Präsidium,
- c) jenen Ehrenmitgliedern, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden.

Der Ordentliche Kongress findet mindestens alle 4 Jahre statt, in der Regel in Verbindung mit der Weltmeisterschaft der Herren. Das Präsidium setzt Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses fest.

Ein Ausserordentlicher Kongress kann vom Präsidium der IFA jederzeit einberufen werden. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Mitgliedsverbände einen solchen schriftlich verlangt. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 7

Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband ist berechtigt, drei Vertreter zu stellen, die über alle am Kongress vorliegenden Angelegenheiten beraten.

Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband, die gewählten Mitglieder des Präsidiums und jene Ehrenmitglieder, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden, haben Stimmrecht; die Stimmen der Mitgliedsverbände werden doppelt gewertet.

Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

Die Namen des Stimmberechtigten und der weiteren Vertreter müssen dem Präsidium vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten. (Siehe Geschäftsordnung)

Die am Kongress teilnehmenden Vertreter müssen Mitglieder ihres nationalen Verbandes sein.

§ 8

Das Präsidium hat den Mitgliedern des Kongresses (nach § 6) Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses mindestens 6 Monate vor seiner Durchführung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Kassenbericht mindestens 12 Wochen vor Abhaltung des Ordentlichen Kongresses vom Generalsekretariat bekanntzugeben.

Wird ein Ausserordentlicher Kongress einberufen, so sind der Zeitpunkt mindestens 2 Monate, die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Kongress bekanntzugeben.

§ 9

Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung
3. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kongresses
4. Berichterstattung (Präsidium, Kassenprüfer)
5. Entlastung und Wahlen
 - a) Präsidium
 - b) Kassenprüfer
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Arbeitspläne und Veranstaltungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 10

Anträge an den Kongress sind dem Generalsekretariat der IFA spätestens 16 Wochen vor dem Kongress schriftlich mit Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kongress deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschliesst.

Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen und der Spielregeln sind im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich.

§ 11

Beim Kongress führt der Präsident bzw die Präsidentin der IFA den Vorsitz, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Die Kongresssprache ist Deutsch und Englisch.

§ 13

Die auf einem Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IFA selbst sowie für die Mitgliedsverbände 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten.

Die Niederschrift vom Kongress ist spätestens nach 8 Wochen den Mitgliedsverbänden und den Kongressteilnehmern zu übersenden.

2. Das Präsidium

§ 14

Das Präsidium besteht aus

- PräsidentIn,
- GeneralsekretärIn,
- und bis zu 9 weiteren Mitgliedern, davon mindestens 1 VizepräsidentIn.

Das Präsidium übt die Leitung der IFA aus, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Kongresses aus. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums regelt dieses selbst.

Es kann Kommissionen und Ausschüsse bilden.

IV Mitgliedschaft

1. Aufnahme

§ 15

Die Mitgliedschaft kann nur vom Kongress gewährt werden. Nationale Verbände, die ihre Aufnahme in die IFA beantragen, haben 3 Monate vor dem Kongress ihre administrativen Unterlagen (Satzung, Ansprechpersonen, Adressen) dem Generalsekretariat einzureichen und eine vom Präsidium festzusetzende Aufnahmegebühr zu entrichten.

Das Generalsekretariat überprüft die eingereichte Satzung auf ihre sinngemässe Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen der IFA.

Nach Prüfung und Bezahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr kann das Präsidium den antragstellenden Verband vorläufig aufnehmen. Ueber die endgültige Aufnahme beschliesst der nächste Kongress. Aufgenommen können nur jene Verbände werden, die vom Präsidium vorläufig aufgenommen wurden oder die angeführten Voraussetzungen vor dem Kongress erfüllt haben.

Derjenige nationale Verband, über dessen Aufnahme in die IFA am Kongress abgestimmt wird, darf dieser Abstimmung nicht beiwohnen. Die Aufnahme muss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Unmittelbar nach seiner Aufnahme in die IFA erhält er Sitz und Stimme im Kongress.

Die Satzungen und alle Ordnungen der IFA werden von den Mitgliedsverbänden bei deren Aufnahme anerkannt.

2. Beendigung

§ 16

Die Mitgliedschaft bei der IFA erlischt

- a) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Nichtzahlung der Beiträge, frühestens 12 Monate nach deren Fälligkeit,
- b) durch Ausschluss durch den Kongress wegen wiederholten groben Verstosses gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der IFA,
- c) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Vergehen, welche die Arbeit und das Ansehen der IFA besonders schwer schädigen,
- d) durch Austritt,
- e) wenn ein Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines nationalen Verbandes besitzt.

Für die Beschlussfassungen zu a) - c) sind die Stimmen von zwei Drittel der beim Kongress abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ein nationaler Verband, der aus der IFA auszutreten wünscht, hat dies der IFA durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Nach Ablauf von 3 Monaten und nach Zustimmung durch das Präsidium erlischt die Mitgliedschaft.

V Rechtsordnung

§ 17

Kongress und Präsidium können bei Verletzung der Satzung und der Ordnungen oder bei IFA-schädigendem Verhalten Massnahmen ergreifen.

Näheres bestimmt die Rechtsordnung.

VI Aenderungen von Satzung, Ordnungen und Spielregeln

§ 18

Satzung, Ordnungen sowie die Spielregeln können nur vom Kongress mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Anträge auf Änderung der Satzung, Ordnungen sowie der Spielregeln müssen auf der Tagesordnung stehen.



VII Auflösung

§ 19

Die Auflösung der IFA kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Derselbe Kongress beschliesst im Falle der Auflösung der IFA über die Verwendung seines nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibenden Vermögens. Es muss allen Mitgliedsverbänden zugute kommen.